

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für kulturelle Projekte und Einrichtungen (Kulturförderrichtlinie)

Präambel

Kultur verbindet Individuum und Gesellschaft, stiftet Identität und Zusammengehörigkeit, bietet Lebensqualität und Teilhabe, schafft Kommunikation und Toleranz, fördert Kreativität und Bildung. Sie lebt durch Traditionen ebenso wie durch neue attraktive und kreative Initiativen. In dieser kulturellen Landschaft möchte der Landkreis Hildesheim zusätzliche Impulse setzen, um Kulturschaffende zu motivieren und finanziell zu unterstützen, das künstlerisch-kulturelle Profil des Landkreises zu stärken und die Kulturarbeit in der öffentlichen Wahrnehmung weiter zu festigen sowie möglichst allen Menschen im Landkreis Zugang zu Kultur zu ermöglichen.

§ 1 Ziele und Zweck der Förderung

(1) Gefördert werden Kulturangebote, die von überörtlicher Bedeutung sind und die nicht der Erzielung eines finanziellen Gewinns dienen. Hierzu gehören Veranstaltungen, Projekte und die Tätigkeit von Anbietern vor allem im Bereich der Musik, der darstellenden und der bildenden Kunst, der Literatur, der Soziokultur und des Films sowie der Museumsarbeit, der Heimatpflege und der Geschichtsforschung.

(2) Dabei orientiert sich die Kulturförderung an folgenden Grundsätzen in der genannten Rangfolge:

1. Die Dichte und Vielfalt der kulturellen Angebote soll inhaltlich, räumlich sowie zeitlich erhalten und weiterentwickelt werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll das Kulturangebot in allen Kultursparten für alle Menschen mit vertretbarem Aufwand sowohl erreichbar und verfügbar sein sowie nachgefragt werden als auch die ökologische Nachhaltigkeit berücksichtigen.

2. Alle Bevölkerungsgruppen sollen die Möglichkeit erhalten, an den kulturellen Angeboten teilnehmen zu können.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll der Anteil der Menschen, die bisher keinen oder wenig Zugang zur Kultur haben, erhöht sowie barrierefreie und niedrigschwellige Angebote im weiteren Sinne entwickelt und umgesetzt werden.

3. Die kulturelle Attraktivität und die Wahrnehmung des Landkreises als Kulturregion sollen gestärkt werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll innerhalb des Landkreises die Kulturnachfrage gesteigert und die Wahrnehmung als Kulturregion verstärkt werden.

(3) Die Zuwendung für kulturelle Projekte und Einrichtungen auf Grundlage dieser Kulturförderrichtlinie gewährt der Landkreis Hildesheim auf freiwilliger Basis im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht nicht.

§ 2 Gegenstand und Kriterien der Förderung

(1) Auf Grundlage dieser Richtlinie werden gefördert:

1. zeitlich und sachlich abgrenzbare Maßnahmen mit kulturellem Inhalt im Landkreis Hildesheim (Projektförderung) oder
2. die Gesamttätigkeit eines Kulturanbieters mit Sitz im Landkreis Hildesheim über einen befristeten Zeitraum (Strukturförderung).

(2) Um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass die Förderung zur Erreichung der unter § 1 Abs. 2 genannten Ziele beiträgt, sollen die zu fördernden Projekte bzw. Kulturanbieter möglichst viele der folgenden Kriterien erfüllen:

1. Vielfalt und Qualität(sentwicklung) fördern

- Prognose für langfristige und nachhaltige Entwicklung

Die Arbeit und Struktur des Projekt- bzw. Kulturträgers lassen eine langfristige positive Entwicklung erwarten (z. B. Mitgliederzahlen, Altersdurchschnitt, private Finanzierungsbasis, ehrenamtliches Engagement, Managementqualitäten, Mitarbeit im jeweiligen Fachverband, Digitalisierung).

- Experiment, Innovation, Modell

Das Projekt bzw. das Kulturangebot umfasst sowohl künstlerische Experimente, Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlich relevanten Themen als auch didaktische Konzepte. Dieses kann für andere eine Vorbildfunktion sein.

- Bezug zum sozialen Umfeld und zur Region

Das Projekt bzw. das Kulturangebot setzt sich mit dem sozialen Umfeld und der Lebenswirklichkeit der Beteiligten auseinander.

- Kooperation

Das Projekt bzw. das Kulturangebot basiert auf der Vernetzung und Kooperation verschiedener Träger. Im Vergleich zu Einzelprojekten werden eine bessere Qualität, eine höhere Auslastung und/oder Kostensenkungen erwartet.

- Freiwilligenarbeit - Bürgerschaftliches Engagement

Das Projekt bzw. das Kulturangebot wird mit einem hohen Anteil an bürgerschaftlichem Engagement verwirklicht.

- Eigenfinanzierung

Das Projekt bzw. das Kulturangebot finanziert sich mit einem hohen Anteil aus Eigenmitteln (u. a. Mitglieds- und Förderbeiträge, sonstige Einnahmen ohne Projektbezug), projektbezogenen Einnahmen aus Eintritt oder Verkauf und privaten Drittmitteln (Privatspenden, Sponsoring von Unternehmen) sowie öffentliche oder halböffentliche Fördermittel (Land, Kommune, öffentlich-rechtliche Stiftungen).

2. Teilhabe ausweiten und Zugänglichkeit verbessern

- Neue Zielgruppen erreichen

Das Projekt bzw. das Kulturangebot lässt einen hohen Anteil von Besucher*innen bzw. Teilnehmenden erwarten, die bisher wenig am Kulturleben beteiligt waren (z. B. niedriger Bildungsabschluss, Migrationshintergrund, Behinderung, Familien).

- Kulturelle Bildung und Vermittlung

Das Projekt bzw. das Kulturangebot verbessert die kulturelle und künstlerische Kompetenz und/oder führt Menschen auf andere Weise an Kulturinhalte heran.

3. Attraktivität steigern

- Publikumsentwicklung

Die Projektplanung bzw. die Kulturangebotsentwicklung lässt eine Erschließung neuer Zielgruppen und/oder die Ausweitung bzw. eine erhöhte Besucherfrequenz erwarten.

- Innerregionale und überregionale Attraktivität

Das Projekt bzw. das Kulturangebot ist überörtlich bedeutsam und lässt einen hohen Anteil von Besucher*innen bzw. Teilnehmer*innen aus den Nachbarorten, -landkreisen und darüber hinaus erwarten. Es trägt für ein überregionales Medienecho und die Steigerung des Bekanntheitsgrades der Kulturregion Hildesheim bei.

(3) Von einer Projektförderung ausgeschlossen sind investive Maßnahmen, Vorhaben mit überwiegenden Druckkosten sowie Preisgelder.

§ 3 Antragsberechtigte

(1) Für eine Projektförderung sind natürliche und juristische Personen antragsberechtigt.

(2) Für eine Strukturförderung sind gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts (z. B. Vereine, Stiftungen, gGmbH) antragsberechtigt.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

(2) Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind.

(3) Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, die nicht bereits eine Strukturförderung erhalten.

§ 5 Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

(1) Die Zuwendung als Projektförderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung. Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die für die Durchführung des Projektes notwendig und diesem zuzuordnen sind. Sie wird einmalig und projektbezogen als zweckgebundener Zuschuss gewährt. Die

Förderung kann bis zu 50 % der Gesamtausgaben eines Projektes betragen, maximal jedoch 3.000 Euro. Das Projekt muss zeitlich befristet sein und bezieht sich in der Regel auf ein Jahr. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren.

(2) Die Zuwendung als Strukturförderung ist eine auf vier Jahre befristete Förderung in der Form einer Festbetragsfinanzierung. Sie dient zur Finanzierung der Gesamttätigkeit einer privatrechtlichen, gemeinnützigen Kultureinrichtung (d. h. einschließlich der Kosten für Personal, Mieten, Geschäftsstelle etc.) und wird als nicht rückzahlbarer jährlicher Zuschuss gewährt. Die Förderung kann bis zu 50 % der jährlichen Gesamtausgaben eines Kulturanbieters betragen, maximal jedoch 10.000 Euro pro Jahr. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den dem Förderzeitraum folgenden Jahren.

(3) Ausgaben, die nach Ende des Bewilligungszeitraumes geleistet werden (z. B. GEMA, Künstlersozialkasse), sind dann zuwendungsfähig, wenn die entsprechenden Rechtsverpflichtungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes eingegangen wurden.

(4) Ausgabeansätze dürfen überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen oder Mehreinnahmen ausgeglichen wird.

(5) Ehrenamtliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Leistungen kann mit 15 Euro je Stunde, maximal bis zur Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Leistungen in Erfüllung einer Verpflichtung aus einer organschaftlichen Stellung gelten hierbei nicht als ehrenamtliches Engagement.

§ 6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Erforderlich ist ein schriftlicher Antrag beim Landkreis Hildesheim unter Verwendung des jeweils aktuellen Formulars, das auf der Internetseite des Landkreises Hildesheim zum Download bereitgestellt wird. Er muss die Beschreibung und das Ziel der Maßnahme bzw. der Jahresplanung enthalten. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

(2) Antragschluss für die Projektförderung ist jeweils der 31. Dezember für das darauffolgende Jahr.

Für die Beantragung der Strukturförderung wird alle vier Jahre, erstmals in 2023, ein Zeitfenster von mindestens zwei Monaten geöffnet. Dieser Antragszeitraum wird durch den Landkreis Hildesheim frühzeitig öffentlich bekanntgegeben.

(3) Der vorzeitige Maßnahmebeginn gilt bereits mit Eingang des Antrags als genehmigt. Mit dieser Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wird weder die Höhe noch der Anspruch auf Bewilligung der Zuwendung begründet.

(4) Über die Bewilligung der beantragten Projekt- und Strukturförderungen entscheidet der zuständige Fachausschuss.

Für die Entscheidung über die Projektförderanträge erarbeitet die Verwaltung einen Vorschlag, der alle Zuwendungsanträge umfasst, und stellt ihn dem Kulturbeirat vor. Dieser empfiehlt dem Fachausschuss einen entsprechenden Beschluss.

Zur Entscheidungsfindung über die Strukturförderanträge wird eine Jury gebildet. Der Jury gehören an:

- eine Vertretung der Kulturinstitutionen (wird vom Kulturbeirat benannt),
- eine Vertretung der Freien Kulturszene (wird vom Kulturbeirat benannt),
- bis zu zwei Beschäftigte aus der Verwaltung (mit beratender Stimme),
- bis zu drei Kreistagsabgeordnete aus dem Fachausschuss,
- eine Vertretung des Kulturjournalismus (wird vom Kulturbeirat benannt) sowie
- ein*e Vertreter*in der Uni Hildesheim des Fachbereichs 2 - Kulturwissenschaften & ästhetische Kommunikation - oder der HAWK (wird vom Kulturbeirat benannt).

Die Jury gibt sich eine Geschäftsordnung und im Rahmen dieser eine Bewertungsmatrix auf Grundlage der Bewertungskriterien des § 2 Abs. 2 dieser Richtlinie. Im Vorfeld sind nach Erarbeitung in der Jury die Geschäftsordnung und die Bewertungskriterien dem zuständigen Fachausschuss zur Beratung und abschließenden Beschlussfassung vorzulegen.

Für die Jurymitglieder gilt das Mitwirkungsverbot gemäß § 41 NKomVG sinngemäß.

Die Jury erarbeitet einen Entscheidungsvorschlag über die Strukturförderanträge, stellt diesen dem Fachausschuss vor und empfiehlt ihm einen entsprechenden Beschluss.

(5) Nach der Beschlussfassung im Fachausschuss wird den Antragstellern die Entscheidung über ihren Zuwendungsantrag seitens der Verwaltung in schriftlicher Form mitgeteilt (Zuwendungsbescheid).

(6) Die Bewilligung zur Förderung eines Vorhabens erlischt automatisch mit Verstoß gegen die Kulturförderrichtlinie. In diesem Fall sind bereits ausgezahlte Zuwendungen unverzüglich an den Landkreis Hildesheim zurückzuzahlen.

§ 7 Auszahlung und Verwendungsnachweis

(1) Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt in der Regel unter Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltplanes durch das Land Niedersachsen.

(2) Die Verwendung der Zuwendung ist grundsätzlich innerhalb des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen. Mittels des Formulars Verwendungsnachweis, das auf der Internetseite des Landkreises zum Download bereitgestellt wird, ist vom Antragsteller zu bestätigen, dass die Zuwendung auf der Grundlage des mit der Antragstellung eingereichten Kosten- und Finanzierungsplanes und des im Bewilligungsbescheid genannten Verwendungszwecks verwendet wurde.

(3) Im Falle von Projektförderungen ist der Verwendungsnachweis dem Amt für Schule und Kultur des Landkreises Hildesheim spätestens drei Monate nach Beendigung des Projektes vorzulegen.

(4) Im Falle von Strukturförderungen ist der Verwendungsnachweis dem Amt für Schule und Kultur des Landkreises Hildesheim spätestens sechs Monate nach Ende des jeweiligen Kalenderjahrs vorzulegen. Ihm ist der vom jeweiligen Prüfer der Einrichtung testierte Jahresabschluss und der ggf. obligatorische Geschäftsbericht beizufügen.

(5) Der Landkreis Hildesheim ist berechtigt, die bestimmungsmäßige Verwendung der Mittel beim Projektträger bis zwei Jahre nach Projektabschluss zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

§ 8 Öffentlicher Hinweis auf Zuwendung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf die Förderung durch den Landkreis Hildesheim in geeigneter Weise hinzuweisen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die bisherige Kulturförderrichtlinie vom 01.09.2022. Sie tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.